

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-MB Agentur für Markenkommunikation GmbH

Stand: [1. Juli 2010]

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der K-MB Agentur für Markenkommunikation GmbH, Liniensstrasse 114, 10115 Berlin (nachfolgend „K-MB“ genannt), mit ihren Auftraggebern (nachfolgend „AG“ genannt).

1.2. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird bereits hiermit widersprochen. Diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, die Bedingungen werden durch K-MB ausdrücklich schriftlich bestätigt.

### 2. Angebote und Vertragsinhalt

2.1. Umfang und Inhalt der von der K-MB geschuldeten Leistungen werden jeweils einzelvertraglich festgelegt. Maßgeblich ist hierfür, soweit beidseitig unterzeichnet, der zwischen K-MB und dem AG schriftlich abgeschlossene Vertrag und in Ermangelung eines solchen Vertrages das von K-MB unterbreitete Angebot, soweit diesem nicht widersprochen wurde.

2.2. Die nach 2.1. von K-MB geschuldeten Leistungen werden nachfolgend einheitlich als „Leistungsgegenstand“ bezeichnet. Sofern es nicht ausdrücklich vereinbart ist, steht die K-MB nicht für die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs als Folge ihrer Leistungen ein.

2.3. Neben den laut 2.1. geschuldeten Leistungen beauftragt K-MB regelmäßig im eigenen Namen aber für Rechnung des AGs Unternehmer, wie Künstler, Musiker oder Handwerker, mit der Erbringung von Leistungen an den AG. Die Beauftragung solcher Unternehmer ist, soweit nicht bereits im Vertrag oder unwidersprochenen Angebot enthalten, mit dem AG abzusprechen und durch diesen zuvor schriftlich oder per E-Mail zu genehmigen.

### 3. Leistungsgegenstand

3.1. Gegenstand der durch K-MB geschuldeten Leistungen sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend einzelvertraglich geregelt, die vereinbarte Dienstleistung. Leistungserfolge sind dagegen weder vereinbart noch geschuldet. So garantiert K-MB etwa bei der Vermittlung von Medienkontakten weder die Veröffentlichung eines Beitrages noch dessen Inhalt. K-MB steht dagegen für Inhalte von Beiträgen ein, die von K-MB selbst vorgegeben oder kreiert wurden.

3.2. Soweit K-MB mit dem AG ein monatliches Pauschalhonorar vereinbart hat, besteht grundsätzlich die Verpflichtung geeignete Mitarbeiter zu den vereinbarten Stunden je Monat einzusetzen. K-MB ist allerdings berechtigt nicht angefallene Stunden bzw. gearbeitete Mehrstunden in angemessenen Rahmen in spätere Monate vorzutragen.

3.3. Auf Verlangen des AGs erteilt die K-MB jederzeit Auskunft über den Stand der Leistungen. Die Erstellung umfassender schriftlicher Berichte, insbesondere auch zur Vorlage an Dritte, wird jeweils im Einzelfall abgestimmt.

3.4. K-MB ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer Leistungen Subunternehmer zu bedienen. K-MB ist für die Auswahl der mit Durch-

führung der Leistungen betrauten Mitarbeiter verantwortlich. Dies schließt das Recht ein, unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des AGs im Verlauf eines Projekts einzelne Mitarbeiter oder ein gesamtes Team auszutauschen.

3.5. Soweit vereinbarter Leistungsgegenstand die Überlassung eines Teils des Showrooms von K-MB ist, schuldet K-MB die Ausstellung der vom AG gewünschten Exponate auf den vom AG gemieteten Stangenmetern.

3.6. Jede Partei benennt der anderen Partei einen Projektmanager, der zur Abgabe und Entgegennahme von Informationen und Willenserklärungen berechtigt ist sowie die volle Verantwortung für die planmäßige Durchführung der vertraglichen Leistungen übernimmt.

### 4. Preise / Preisänderungen

4.1. Zwischen den Vertragsparteien gelten die in dem Vertrag bzw. unwidersprochenen Angebot genannten Preise als vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich des zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuersatzes.

4.2. K-MB vereinbart mit AGs regelmäßig monatliche Pauschalvergütungen. Diese setzen sich aus einem Grundhonorar und einer Pauschale für Bürokosten zusammen. Bei der Bemessung des monatlichen Grundhonorars wird der jeweils aktuelle Stundensatz der eingesetzten Mitarbeiter mit den voraussichtlich erforderlichen Stunden multipliziert. K-MB und AG verpflichten sich, nach angemessener Frist gegebenenfalls das Pauschalhonorar anzupassen, soweit die kalkulierte Stundenzahl sich als nicht zutreffend erweist. Die Bürokosten werden von K-MB zunächst insgesamt ermittelt und anhand der zu erwartenden Mitarbeiterstunden veranschlagt.

4.3. Bei projektbezogenen Leistungen ohne kontinuierliche Beauftragung von K-MB werden die voraussichtlich anfallenden Stunden mit entsprechenden Stundensätzen in einem Angebot durch K-MB an den AG übermittelt. Sollten die veranschlagten Stunden den tatsächlich erforderlichen für die Wahrnehmung des Projektes nicht entsprechen, verpflichten sich beide Parteien, das Honorar entsprechend anzupassen.

4.4. Der Preis für die Überlassung des Showrooms richtet sich nach den in Anspruch genommenen Stangenmetern und dem hierfür von K-MB festgelegten und vereinbarten Preis.

4.5. Von K-MB bezogene Fremdkosten für in Absprache mit dem AG eingesetzte Subunternehmer werden zu 100 % aber ohne Aufschlag vom AG erstattet.

4.6. Reisekosten für durch K-MB eingesetzte Mitarbeiter werden vom AG erstattet. Reisekosten beinhalten dabei insbesondere die Kosten für Verkehrsmittel (Flugzeug, Taxi, Mietwagen oder Zug) und für die Unterbringung. Für Flüge sind die Kosten nur für die Inanspruchnahme der Economy-Class, bei Zugreisen nur die für die erste Klasse und bei der Unterbringung nur die für ein Viersternehotel erstattungsfähig, soweit der Mitarbeiter nicht in einem Hotel des Kunden untergebracht wird.

### 5. Fälligkeit der Leistung und Gegenleistung

5.1. Die Fälligkeit der Leistungen von K-MB richtet sich nach den gemeinsamen Absprachen zwischen K-MB und dem AG, die nach Möglichkeit einen gemeinsamen Zeitplan erstellen und erforderlichenfalls anpassen.

5.2. Sich gegenüber dem Zeitplan abzeichnende Verzögerungen und Änderungserfordernisse werden dem AG unverzüglich von K-MB mitgeteilt.

5.3. Bei Vorliegen von durch K-MB zu vertretenden Leistungsverzögerungen wird die Dauer der vom AG gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf vier Wochen festgelegt, die mit dem Eingang der Nachfristsetzung bei K-MB beginnt.

5.4. Der Vergütungsanspruch von K-MB wird, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes festgelegt wurde, jeweils am Ende eines Monats nicht jedoch vor Ablauf von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

## **6. Mitwirkungspflichten**

6.1. Der AG ist verpflichtet, K-MB die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen zu erteilen. Sollte es zu Verzögerungen kommen, die der AG zu verantworten hat, ist K-MB berechtigt, die kontinuierlichen Leistungen oder den Leistungsumfang, um die anfallenden Honorarstunden zu erweitern.

6.2. Die vom AG zur Verfügung gestellten Informationen dienen als wesentliche Grundlage für die Beratungs- und Planungsleistungen von K-MB. Die Erteilung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen geht zu Lasten des AGs.

6.3. Mit der Abnahme von Konzepten, Texten oder sonstigen Leistungen gelten die Informationen als vollständig und richtig erteilt. Muss ein Konzept oder eine sonstige Leistung aufgrund der Korrektur bereits erteilter Informationen oder infolge des Nachreichens von Informationen abgeändert werden, gilt dies stets als Erweiterung des Leistungsumfangs.

6.4. Falls der AG seiner Informationspflicht nicht nachkommt, hat K-MB ihn schriftlich aufzufordern, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt der AG seiner Informationspflicht trotz Fristsetzung nicht nach, so ist K-MB berechtigt, seine Leistung auf Grundlage der bereits vorliegenden Informationen zu erbringen oder von dem Vertrag zurückzutreten. K-MB kann außerdem sämtliche Aufwendungen ersetzt verlangen, die K-MB im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemacht hat und die infolge der Pflichtverletzung des AGs vergeblich waren oder zusätzlich erbracht werden mussten. Ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder aus § 642 BGB bleibt unberührt.

6.5. Erkennt K-MB während der Produktion, dass der Leistungsgegenstand im Hinblick auf mittlerweile herausgearbeiteten Anforderungen und Eigenschaften modifiziert werden muss, wird der AG hierauf unverzüglich hinweisen und ihm Alternativvorschläge unterbreiten.

6.6. Die gleiche Hinweispflicht besteht, wenn K-MB erkennt, dass Angaben oder Anforderungen des AG fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind.

## **7. Freiheit von Rechten Dritter**

7.1. K-MB steht nicht dafür ein, dass der Leistungsgegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass K-MB bei der Erstellung des Leistungsgegenstands Bezeichnungen, Texte, Bilder, Namen, o.ä. kreiert bzw. verbreitet.

7.2. Sofern der AG K-MB für die Durchführung des Vertrages Materialien zur Verfügung stellt, steht er dafür ein, dass diese frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, welche die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Der AG stellt K-MB von sämtlichen

Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an den eingebrachten Materialien gegen K-MB geltend machen. Der AG übernimmt insbesondere sämtliche Verpflichtungen gegenüber Urheberrechts-wahrnehmungsgesellschaften.

7.3. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

## **8. Rückabwicklung von Verträgen**

8.1. Wird ein Vertrag vor Beginn seiner Durchführung durch den AG gekündigt, wirksam angefochten oder tritt der AG aus Gründen von dem Vertrag zurück, die K-MB nicht zu vertreten hat, berechnet K-MB eine Pauschale von 25 % der Auftragssumme für entstandene Aufwendungen, sofern nicht der AG nachweist, dass kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

8.2. Wird ein Vertrag nach Beginn seiner Durchführung durch den AG gekündigt oder wirksam angefochten oder tritt der AG aus Gründen, die K-MB nicht zu vertreten hat, von dem Vertrag zurück, ist K-MB berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

8.3. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens- oder Vergütungsanspruchs durch K-MB bleibt vorbehalten.

## **9. Gewährleistung**

Sollte aufgrund einzelvertraglicher Regelungen ein Leistungserfolg vereinbart und geschuldet sein, gelten die nachfolgenden Regelungen:

9.1. Etwaige Mängel der Leistung hat der AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit eine Nachbesserung möglich und mit einem angemessenen Aufwand durchführbar ist, hat die K-MB das Recht, von ihm zu vertretende Mängel zu beseitigen.

9.2. Bei Verweigerung, Unmöglichkeit, Fehlschlagen oder unzumutbarer Verzögerung der Nachbesserung kann der AG nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

9.3. Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss der betreffenden Leistungen.

9.4. Für Mangelfolgeschäden haftet die K-MB nur gemäß nachstehender Nr. 10. Diese Haftungsfreizeichnung gilt allerdings nicht, wenn eine Eigenschaftszusicherung vorlag, die den eingetretenen Mangelfolgeschaden umfasst, und wenn der eingetretene Schaden auf dem Fehlen dieser Eigenschaft beruht.

## **10. Haftung**

10.1. Soweit in den übrigen Bestimmungen nichts weiter geregelt ist, haftet K-MB auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, seiner leitenden Angestellten sowie seiner Erfüllungsgehilfen.

10.2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet die K-MB bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

10.3. Eine hiernach bestehende Haftung ist bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen sowie in allen Fällen leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Darüber hinaus ist die Haftung für jeden einzelnen Schadensfall summenmäßig auf 30 % des Gesamt-Nettohonorarvolumens, maximal EUR 150.000, begrenzt.

10.4. Vertragliche Schadensersatzansprüche des AGs gegen die K-MB verjähren binnen einer Frist von zwei Jahren seit ihrem Entstehen.

#### **11. Rechte an Arbeitsergebnissen**

11.1. Der AG darf die Ergebnisse der Leistungen von K-MB nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke nutzen und nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der K-MB veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat stets unter namentlicher Nennung der vollständigen Bezeichnung von K-MB zu erfolgen; jede Veränderung gegenüber den Originalunterlagen der K-MB bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Weitergabe der Ergebnisse der Leistungen an Dritte bedarf ebenfalls der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.

11.2. Soweit die Ergebnisse der Leistungen der K-MB urheberrechtsfähig sind, steht das Urheberrecht K-MB zu.

#### **12. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare, von der K-MB nicht zu vertretende Ereignisse, die eine Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, wozu auch Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen zählen, berechtigen die K-MB, die Erfüllung seiner Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die K-MB wird den AG über den Eintritt derartiger Leistungshindernisse unverzüglich informieren. Überschreiten die sich aus einem Ereignis gemäß vorstehendem Satz 1 ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

#### **13. Vertragsdauer, Kündigung**

13.1. Die Vertragsdauer und der Zeitplan für die Leistung der K-MB ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

13.2. Die Kündigungsfrist ergibt sich ebenfalls aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13.3. Bei Verträgen mit bestimmter Vertragslaufzeit kommt bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den AG gemäß vorstehendem Abs. 2, die nicht auf einen von der K-MB zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist, folgende Vergütungsregelung zur Anwendung: Für die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen ist die volle vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Für die in Folge der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen entfällt die Vergütung insoweit, als der K-MB Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung dadurch freigewordener Kapazitäten Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

#### **14. Anwendbares Recht**

14.1. Die Vertragsbeziehungen zwischen der K-MB und dem AG unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2. Ist der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag der Sitz der K-MB. Das Recht der K-MB, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

#### **15. Schlussbestimmungen**

15.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages unter Einschluss der vorliegenden Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

15.2. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.